

## Niederschrift

Gremium:	Rat
Sitzung:	59. öffentliche/nicht-öffentliche Sitzung (RA/2019/059)
Sitzungsdatum:	Donnerstag, 14.11.2019
Sitzungsort:	Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Raum Nr. 115
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr	Ende der Sitzung: 23:00 Uhr

## Anwesend:

### **Bürgermeisterin**

Voß, Karola

### **CDU**

Vorkamp, Thomas  
Benölken, Franz  
Blickmann, Michaela  
Große-Schwiep, Josef  
Hackfort, Bernhard  
Hemsing, Klaus  
Isferding, Ute  
Kreuziger, Petra  
Rudde, Christian  
Terbrack, Karl Heinz  
Terhaar, Johannes  
Terhalle, Josef  
Verweyen, Manfred  
Vöcking, Stefan  
Wantia, Beatrix  
Wittenbrink, Thomas  
Woltering, Maria

anwesend ab 19:35 Uhr  
abwesend ab 22:40 Uhr

### **SPD**

Dönnebrink, Andreas  
Brüning, Dietmar  
Heitmann, Helene  
Herickhoff, Hermann Josef  
Lambers, Klaus  
Schulte, Andrea

abwesend ab 21:30 Uhr

## **UWG**

Ruwe, Felix  
Beckers, Andreas  
Heijnk, Annegret  
Homann, Dieter  
Kersting, Hubert  
Lange, Hanne  
Niestegge, Ludwig  
Schulte, Renate

abwesend ab 22:35 Uhr

## **Bündnis 90/Die Grünen**

Eisele, Dietmar

## **WGW**

Haveloh, Hermann Josef  
Frankemölle, Norbert

## **FDP**

Horst, Reinhard  
Klein, Wolfgang

## **Verwaltung**

Althoff, Hans-Georg  
Leuker, Werner

## **Schriftführerin**

Zevenbergen, Doris

## **es fehlen entschuldigt:**

## **CDU**

Kappelhoff, Heinrich Josef  
Pomberg, Winfried  
Reimering, Ansgar

## **SPD**

Fischer, Mathilde  
Gerick, Alfons

## **Bündnis 90/Die Grünen**

Löhring, Klaus

## **Verwaltung**

Beckmann, Georg

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt Bürgermeisterin Voß die Absetzung des Tagesordnungspunktes 18 (Erläuterungen zum Flurbereinigungsverfahren zur Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen am Gewässersystem der Ahauser Aa) im öffentlichen Sitzungsteil. Aufgrund der Erkrankung von Referenten habe man den Punkt im Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt am 12.11.2019 nicht vorberaten können, so dass eine Beschlussfassung im Rat nun ebenfalls vertagt werden solle.

Außerdem schlage sie vor, den Tagesordnungspunkt 20.2 (Notarzt-Versorgung in Ahaus; Antrag der SPD-Fraktion vom 29.10.2019) im öffentlichen Sitzungsteil in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte nach vorne zu verschieben, da Frau Dr. Schwenzow vom Kreis Borken eingeladen worden sei, Informationen zum Thema mitzuteilen.

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) beantragt darüber hinaus die Absetzung des Tagesordnungspunktes 20.5 (Erweiterung der Tennisplätze des SF Graes, Aufnahme in die Sportstättenförderung) im öffentlichen Sitzungsteil. Dieser Antrag werde zurückgenommen. Die Verwaltung werde gebeten, diesen an den Stadtsportverband weiter zu leiten.

Ratsherr Eisele (Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen) schlägt vor, die Tagesordnungspunkte 15.2 (Neuaufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans - Windenergie und des Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen unter TOP 20.4 (Einrichtung und Betrieb von Windkraftanlagen durch die MEE-Wind GbR) gemeinsam zu beraten.

Bürgermeisterin Voß lässt über die vier Änderungen der Tagesordnung gemeinsam beschließen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmiger Beschluss

#### **Tagesordnung:**

##### **A. Öffentliche Sitzung**

- 1 Niederschrift über die 58. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 09.10.2019
- 2 Einführung und Verpflichtung eines Technischen Beigeordneten
- 3 Einwohner/innenfragestunde
- 4 Umbesetzung in Ausschüssen, Antrag der FDP-Fraktion vom 01.11.2019
- 5 Notarzt-Versorgung in Ahaus;  
Antrag der SPD-Fraktion vom 29.10.2019
- 6 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe des 01.12.2019 als verkaufsoffener Sonntag aus Anlass der Veranstaltung "Adventsmarkt" im Ortsteil Alstätte

- 7 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe des 08.12.2019 als verkaufsoffener Sonntag aus Anlass der Veranstaltung "Ahauser Winterzauber"
- 8 Öffnungszeiten der Stadtbibliothek
- 9 Ausrufung eines Heimatpreises der Stadt Ahaus
- 10 Gemeinsame regionale Schulentwicklungsplanung Sekundarstufe I/II der Stadt Ahaus und der Gemeinden Heek und Legden
- 11 Begrenzung der Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler an der Pestalozzischule
- 12 Abfallwirtschaft,
  - Betriebsabrechnungsbogen 2018
  - Gebührenkalkulation 2020
  - Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012
- 13 Abwasserwirtschaft,
  - Betriebsabrechnungsbogen 2018
  - Gebührenkalkulation 2020
  - Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus
- 14 Gewässerunterhaltung,
  - Gebührenkalkulation 2020
  - Änderung der Satzung der Stadt Ahaus zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW
- 15 Teilnahme am Netzwerk "Nette Toilette"
- 16 Bauleitplanung
  - 16.1 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 - Garteneck - ;
    - a) Beschluss über die Stellungnahmen
    - b) Satzungsbeschluss
  - 16.2 Neuaufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans - Windenergie - ;  
Aufstellungsbeschluss
  - 16.3 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 - Generationenhof Schorlemer Straße - ;  
Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss

- 17 Erneuerung der Parkplatzanlage am Sportplatz in Wessum
- 18 Neugestaltung Dorfplatz Wessum
- 19 Fortschreibung des Wirtschaftswegekzeptes  
Förderung einer nachhaltigen Modernisierung ländlicher Infrastruktur
- 20 Anträge der Fraktionen
- 20.1 Einrichtung einer Tempo-30-Zone in Alstätte;  
Antrag der UWG-Fraktion vom 28.10.2019
- 20.2 Leichte Sprache auf der Homepage und in der Stadtverwaltung Ahaus;  
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 03.11.2019
- 20.3 Einrichtung und Betrieb von Windkraftanlagen durch die MEE-Wind GbR;  
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 03.11.2019
- 20.4 Fahrradstraße Ottensteiner Weg;  
Antrag der UWG-Fraktion vom 01.11.2019
- 21 Fragen des Rates und Mitteilungen der Verwaltung

---

## **A. Öffentliche Sitzung**

---

### **1 Niederschrift über die 58. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 09.10.2019**

---

Die Niederschrift über die 58. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 09.10.2019 wird anerkannt.

### **2 Einführung und Verpflichtung eines Technischen Beigeordneten**

---

Bürgermeisterin Voß begrüßt den neuen Technischen Beigeordneten Thomas Hammwöhner, überreicht ihm die Ernennungsurkunde mit Wirkung zum 01.12.2019 und verpflichtet ihn anschließend.

### **3 Einwohner/innenfragestunde**

---

Es liegen keine Einwohner/innenfragen vor.

### **4 Umbesetzung in Ausschüssen, Antrag der FDP-Fraktion vom 01.11.2019** A/2019/0214

---

Der Rat beschließt auf Vorschlag der FDP-Fraktion die Umbesetzung von Ausschüssen:

1. Schul- und Sportausschuss:

für das bisherige stellvertretende Ausschussmitglied Lisa Gottheil, Bleeke 13, 48683 Ahaus

Christian Möllers, Schloßstraße 1, 48683 Ahaus.

2. Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Tourismus und Digitalisierung:

für das bisherige stellvertretende Ausschussmitglied Reinhard Böcker, Zur Windmühle 24, 48683 Ahaus

Christian Möllers, Schloßstraße 1, 48683 Ahaus.

#### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmiger Beschluss

### **5 Notarzt-Versorgung in Ahaus; Antrag der SPD-Fraktion vom 29.10.2019 A/2019/0215**

---

Bürgermeisterin Voß heißt Frau Dr. Schwenzow vom Kreis Borken willkommen, die zur Frage der Notarztversorgung im Kreis Borken Informationen liefern werde. Grund hierfür sei, dass nicht die Stadt Ahaus, sondern der Kreis Borken Träger des Rettungsdienstes sei, somit die Thematik in dortiger Zuständigkeit liege.

Fraktionsvorsitzender Dönnebrink (SPD-Fraktion) weist hinsichtlich der Begründung auf den Antrag der Fraktion und macht deutlich, dass man innerhalb der Fraktion sehr enttäuscht sei, dass die Bürger über die Presse hätten erfahren müssen, dass die Zusammenlegung von drei auf zwei Rettungsdienstbezirke sicherlich auch Nachteile für Ahaus bringen werde. Zu den aktuell 1.150 Notarzt-Einsätzen der Rettungswache Ahaus müssten künftig etwa 200 Einsätze für Vreden gefahren werden. Dies führe zu immer weiteren Entfernungen zu Einsatzorten, was im Ergebnis eine Gefahr für die Gesundheit der Bürger bedeute.

Frau Dr. Schwenzow erläutert, dass der Kreis Borken einen bedarfs- und flächendeckenden Rettungsdienst sicherstellen müsse. Das System des Rettungsdienstes habe sich in den letzten vier bis fünf Jahren massiv verändert: durch die Ausbildung der Notfallsanitäter könnten diese viele Kompetenzen übernehmen, die früher nur der Notarzt inne gehabt habe. Dies sei u.a. eine Konsequenz aus dem sich ausweitenden Ärztemangel insbesondere in den ländlichen Regionen. Aus Mangel an jungen Ärzten habe dann das Klinikum Westmünsterland mitgeteilt, dass in Vreden ab 2020 kein Notarzt mehr gestellt werden könne. Sogenann-

te Portallösungen kämen laut Anfrage bei den Krankenkassen aufgrund finanzieller Erwägungen nicht in Frage. Eine Rückmeldung zu Poollösungen läge seitens der Krankenkassen noch nicht vor. Der Notarzt in Ahaus bleibe und müsse künftig einen Teil des Vredener Gebietes mit abdecken. Voraussichtlich handle es sich um Lünten und Ellewick. In Summe müssten lediglich ca. 90 Einsätze von Ahaus übernommen werden, zu denen tatsächlich der Notarzt hinzugerufen werden müsste. So ergebe sich eine Einsatzzahl für den Notarzt, die in Summe deutlich unterhalb der Zahlen aus den Jahren 2014 bis 2016 in Ahaus läge. Schließlich würde in prekären Fällen der Rettungshubschrauber hinzugerufen, der in jeden Fall innerhalb von 10 Minuten am Einsatzort sein könne. Laut der Krankenkassen sei der Kreis Borken so insgesamt sehr gut versorgt. Dies habe auch die Bezirksregierung Münster bestätigt. Der Mangel an Notärzten habe schließlich dazu geführt, dass ein System von Telenotärzten aufgebaut werde. Modellversuche hierzu würden in Aachen und Greifswald erfolgreich getestet. So könne durch eine Zuschaltung des Telenotarztes in den Rettungswagen zusätzliche Kompetenz abgerufen werden.

Fraktionsvorsitzender Haveloh (WGW-Fraktion) fragt an, wie hoch der Anteil an ausgebildeten Notfallsanitätern an den Wachen Stadtlohn, Vreden und Ahaus sei.

Frau Dr. Schwenzow sagt, dass ein hoher Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits die dreijährige Vollzeitausbildung zum Notfallsanitäter absolviert hätten. Viele andere Rettungsassistenten hätten durch Zusatzqualifikationen den Abschluss Notfallsanitäter erreicht.

Ratsherr Lambers (SPD-Fraktion) möchte wissen, ob sichergestellt werden könne, dass in jedem Rettungswagen auch ein Notfallsanitäter mitfahre.

Frau Dr. Schwenzow kann bestätigen, dass es jetzt bereits ein Standard sei, dass in jedem Rettungswagen immer ein Notfallsanitäter mitfahre.

Ratsherr Niestegge (UWG-Fraktion) fragt nach der technischen Erreichbarkeit des Telearztes über die in Teilen lückenhafte Internet- und Funkverbindung.

Frau Dr. Schwenzow erwähnt, dass für eine gute Erreichbarkeit eine 5G-Abdeckung die Basis sei. Hier sei bereits ein Förderantrag für den Ausbau eines entsprechenden Netzes gestellt worden. In Modellbereich Greifswald funktioniere das System auch, obschon kein 5G-Netz in Gänze vorhanden sei.

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) ergänzt, dass die Notfallsanitäter oftmals sehr erfahren und aufgrund ihrer Ausbildung bodenständig und routiniert seien und durchaus einen Notarzt vor Ort ersetzen könnten. Er sehe keine Krise für den Rettungsdienst.

Frau Dr. Schwenzow weist abschließend auf die öffentliche Informationsveranstaltung zum Thema in der Aula des Vredener Gymnasiums am 26.11.2019 hin, zu der sie herzlich einlädt.

---

## **6 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe des 01.12.2019 als verkaufsoffener Sonntag aus Anlass der Veranstaltung "Adventsmarkt" im Ortsteil Alstätte**

V/2019/1297

---

1. Der Rat kommt nach Abwägung der dargestellten Belange zu dem Entschluss, dass das öffentliche Interesse an einer Freigabe des 01.12.2019 als verkaufsoffener Sonntag im zentralen Bereich des Ortsteils Alstätte entsprechend der zeichnerischen Darstellung in Anlage 1 zur Verordnung aus Anlass der Veranstaltung „Adventsmarkt“ gegeben ist. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen bleibt dadurch gewahrt.
2. Der Rat beschließt die in Anlage 03 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung zur

Freigabe des 01.12.2019 als verkaufsoffener Sonntag aus Anlass der Veranstaltung „Adventsmarkt“ im Ortsteil Alstätte.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmiger Beschluss

**7 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe des 08.12.2019 als verkaufsoffener Sonntag aus Anlass der Veranstaltung "Ahauser Winterzauber" V/2019/1298**

---

Ratsherr Homann (UWG-Fraktion) fragt, ob es eine Möglichkeit zur Öffnung der Geschäfte abseits der Innenstadt gebe. In Vreden habe man die Öffnung von Geschäften außerhalb der Kernstadt deutlich großzügiger ausgelegt. Es müsse seiner Meinung nach möglich sein, auch für die Einzelhändler in anderen Teilen der Ahauser Stadt einen Bezug zum Anlass zu konstruieren.

Erster Beigeordneter Althoff erläutert, dass eine Ausweitung nur dann rechtlich möglich sei, wenn die Ladenöffnung direkt mit der Veranstaltung verbunden sei. Jederzeit könnten sich Interessierte bei der Stadt Ahaus melden, wenn es Vorschläge für eine Veranstaltung an diesen Stellen gebe. Dann könne die Verwaltung die Ausweitung prüfen. In der ordnungsbehördlichen Verordnung benannten Gebieten fänden in der Innenstadt Programmpunkte zum Ahauser Winterzauber statt. Weitere Sondergebiet könnten nur dann aufgenommen werden, wenn die Leute wegen der Veranstaltung dort hinkämen, wirtschaftliche Aspekte seien hier zu negieren.

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) appelliert dafür, dass Rat und Verwaltung bei dem Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnungen in Zukunft kreativer und mutiger werden müsse. Die Peripherie dürfe nicht gänzlich außen vor bleiben.

1. Der Rat kommt nach Abwägung der dargestellten Belange zu dem Entschluss, dass das öffentliche Interesse an einer Freigabe des 08.12.2019 als verkaufsoffener Sonntag im zentralen Innenstadtbereich entsprechend der zeichnerischen Darstellung in Anlage 1 zur Verordnung aus Anlass der Veranstaltung „Ahauser Winterzauber“ gegeben ist. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen bleibt dadurch gewahrt.
2. Der Rat beschließt die in Anlage 02 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe des 08.12.2019 als verkaufsoffener Sonntag aus Anlass der Veranstaltung „Ahauser Winterzauber“.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmiger Beschluss

**8 Öffnungszeiten der Stadtbibliothek V/2019/1264**

---

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Kulturausschusses vom 26.09.2019, die in der Testphase (Juli 2018 bis Juni 2019) erprobten erweiterten Öffnungszeiten der Stadtbibliothek wie folgt beizubehalten:



**Dienstag**

11.00 Uhr - 13.00 Uhr

14.30 Uhr - 18.30 Uhr

**Mittwoch - Freitag**

10.00 Uhr - 13.00 Uhr

14.30 Uhr - 18.00 Uhr

**Samstag**

10.00 Uhr - 13.00 Uhr

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmiger Beschluss

**9 Ausrufung eines Heimatpreises der Stadt Ahaus**

V/2019/1250/1

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) merkt an, dass die Feiern und Ehrungen in der Stadt nicht Überhand nehmen sollten; es gebe nun den Heimatpreis, den Ehrenamtspreis, man habe die Sportlergala und den Neujahrsempfang. Um eine Akzeptanz zu behalten, dürfe mit diesen Veranstaltungen nicht inflationär umgegangen werden.

Fraktionsvorsitzender Dönnebrink (SPD-Fraktion) ergänzt, dass der Rat bewusst beschlossen habe, davon Abstand zu nehmen, einzelne Personen zu ehren. Die Ehrenamtswoche sollte dazu dienen, einer Vielzahl an Personen Dank auszusprechen, die nun ausgelobten Preise würden dem nicht entsprechen.

Beigeordneter Leuker weist daraufhin, dass der Heimatpreis vom Land zum größten Teil gesponsert werde, so dass man diese Mittel zunächst einmal annehmen sollte. Bis auf zwei Kommunen aus dem Kreis Borken, nähmen alle anderen ebenfalls teil. Sollte für den Heimatpreis auf Dauer kein Bedarf gesehen werden, könne man sich auch in drei Jahren gegen eine Fortführung aussprechen.

Fraktionsvorsitzender Dönnebrink (SPD-Fraktion) betont, dass es keine Ehrung von Einzelnen und Gruppen in der Ehrenamtsgala geben dürfe.

Bürgermeisterin Voß erläutert den Hintergrund zum Ehrenamtspreis einer ortsansässigen Bank. Die 1.500 Euro würden nicht zu Ehren einer Person oder eines Vereins vergeben, sondern auch hiermit werde ein Projekt innerhalb der Stadt Ahaus unterstützt.

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt auf Empfehlung des Kulturausschusses vom 26.09.2019 Folgendes:

1. Die Stadt Ahaus lobt zum 01.01.2020 den „**Heimatpreis der Stadt Ahaus**“ aus. Der Preis soll jährlich verliehen werden.
2. Mit diesem Preis möchte die Stadt Ahaus das ehrenamtliche Engagement aller Bürgerinnen und Bürger, ob im Verein oder als Einzelperson, für unsere Stadt würdigen.
3. Das Förderprogramm des Landes „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen“ ist derzeit zeitlich bis 2022 begrenzt. Daher wird auch der Heimatpreis zunächst bis zu diesem Datum ausgelobt. Über einen Weiterbestand des Heimatpreises wird nach Beendigung der Landesförderung im Rat beraten und entschieden werden.

**4. Bewerbungsgrundlagen:**

- Bewerben kann sich jeder gemeinnützige Verein, jede Gruppe oder Initiative, die

ehrenamtlich tätig ist, aber auch alle Ahauserinnen und Ahauser, die ein Projekt durchführen möchten, das in besonderer Weise für unsere Stadt, für unser Miteinander steht.

- Jede Gruppierung, jeder Einzelne kann sich nur mit einem Projekt bewerben. Kooperationen untereinander sind möglich.
- Es können sowohl geplante, laufende als auch bereits abgeschlossene Projekte und Aktivitäten für den Heimatpreis eingereicht werden. Vor dem 01.01.2020 abgeschlossene Projekte können nicht mehr geltend gemacht werden.
- Die Höhe des Preisgeldes ist unabhängig von tatsächlich entstandenen Kosten zur Durchführung des preiswürdigen Projektes.
- Bewerbungen können bis zum 28. Februar des laufenden Jahres gestellt werden. Das Projekt muss im laufenden Jahr entweder beginnen, vollständig durchgeführt werden oder enden. Eine mehrmalige Bewerbung mit einem Projekt ist nicht möglich.

#### 5. Preisvergabe:

Bis Ende März wird die einberufene Jury über die Preisverteilung entscheiden. Sollten weniger als drei Anträge gestellt oder keine preiswürdigen Projekte eingereicht werden, so wird die nicht ausgezahlte Fördersumme an das Land Nordrhein-Westfalen zurückfließen.

Die Fördersumme des Landes Nordrhein-Westfalen für den Heimatpreis beträgt für Städte 5.000 € im Jahr. Das Preisgeld wird seitens der Stadt Ahaus auf insgesamt 6.000 € erhöht.

Dieses Preisgeld wird zwischen den 3 bestplatzierten Gewinnern ohne Staffelung zu gleichen Teilen von je 2.000 € ausgeschüttet.

#### 6. Preis-Jury:

Die Preis-Jury besteht aus folgenden Personen:

- die/der Bürgermeister/in
- die/der Beigeordnete des Vorstandsbereiches III
- die/der Verantwortliche für den Bereich Kultur
- die/der Vorsitzende des Kulturausschusses
- die/der Fraktionsvorsitzende der im Rat vertretenen Parteien.

Das Ergebnis wird allen Bewerber/innen mitgeteilt. Die Preisverleihung findet zeitnah nach der Jurysitzung statt.

Darüber hinaus beauftragt der Rat die Verwaltung den Differenzbetrag in Höhe von 1.000 €, der durch die Erhöhung des Preisgeldes von 5.000 € (Landesförderung) auf 6.000 € (Preisgeld der Stadt Ahaus) entstanden ist, im Haushalt für die Jahre 2020 bis 2022 einzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**  
einstimmiger Beschluss

Beigeordneter Leuker erläutert anhand einer umfassenden Präsentation die Entwicklung der Schülerzahlen an den Schulen der Sekundarstufe I der Stadt Ahaus sowie der Gemeinden Heek und Legden.

Fraktionsvorsitzender Horst (FDP-Fraktion) erwähnt, dass er über die vorgelegten Zahlen erschrocken sei, denn schon kurz nach der Umbauphase an der Anne-Frank-Realschule, sei das Schulgebäude zu klein geworden. Ihm fehle die schulübergreifende Betrachtung des Raumbedarfs an der Anne-Frank-Realschule und dem Alexander-Hegius-Gymnasiums.

Bürgermeisterin Voß weist darauf hin, dass sich die Schulwahl durch die Eltern nicht vorher-sagen lasse. Durch die vielfältigen Möglichkeiten, das Abitur zu erlangen, sei eine Abschät-zung äußerst schwierig.

Ratsfrau Heijnk (UWG-Fraktion) stellt klar, dass es für die Schullandschaft wichtig sei, die Gesamtschule und die Sekundarschule als gleichwertige Schulen einzustufen. So könne zumindest das Wahlverhalten der Eltern aus Heek für die Heeker Schule besser taxiert wer-den.

Ratsherr Eisele (Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen) hätte es gerne gesehen, wenn die Ver-waltung den Entwurf eines Schreibens an die Landesregierung, wie in Punkt 6 des Be-schlussvorschlags festgehalten, als Entwurf den Beratungsunterlagen beigefügt hätte. Er beantragt daher, über Punkt 6 separat abzustimmen.

Bürgermeisterin Voß lässt zunächst über den Antrag auf Einzelabstimmung abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

4	Ja-Stimmen
33	Nein-Stimmen

Im Anschluss lässt sie über den Beschlussentwurf wie vorgelegt abstimmen.

1. Der Rat beschließt auf Empfehlung des Schul- und Sportausschusses die von den Kommunen Ahaus, Heek und Legden gemeinsam erarbeitete Regionale Schulentwicklungsplanung, Weiterführende Schulen der Stadt Ahaus und der Gemeinden Heek und Legden, für den Planungszeitraum 2020 – 2025.
2. Alle vorhandenen Schulen und Schulformen in der Sekundarstufe I/II im gemeinsamen Schulentwicklungsbereich der beteiligten Kommunen werden als gesichert bewertet und bleiben in ihrer heutigen Form und Größe vorbehaltlich zukünftig erforderlicher Anpassungsbeschlüsse bestehen.
3. Die beteiligten Kommunen Ahaus, Heek und Legden vereinbaren, zukünftig weiterhin eine gemeinsame Veranstaltung zur Information der Eltern und Schüler/innen im Rahmen des Übergangs der Schüler/innen von der Primar- in die Sekundarstufe I durchzuführen.
4. Die Kommunen Ahaus, Heek und Legden vereinbaren, sich auch zukünftig eng über die aktuellen Entwicklungen in der gemeinsamen Schulentwicklung abzustimmen. Jährlich sollen zwei Informationsaustausche, jeweils im Frühjahr und im Herbst, durchgeführt werden, in denen aktuelle Schulentwicklungsdaten und Schulplanungen aus den Gemeinden ausgetauscht und gemeinsam bewertet werden.
5. Die Kommunen Ahaus, Heek und Legden sprechen sich, ausgehend von den Erfahrungen bei den Schulanmeldeverfahren und Schulformwechseln in der Sekundarstufe I der vergangenen Jahre, ausdrücklich für eine schulrechtliche Gleichwertigkeit der Sekundar-

und Gesamtschulen im Land Nordrhein-Westfalen und einer dafür erforderlichen Anpassung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen aus.

6. Der Rat beauftragt die Verwaltung, dieses Anliegen mit einer entsprechenden fachlichen abgestimmten Begründung an die Landesregierung, an alle Landtagsfraktionen, an die für das gemeinsame Schulentwicklungsgebiet zuständigen Abgeordneten des Landtages NRW und an den Städte- und Gemeindebund NRW zu richten und den Rat über die die weitere Entwicklung zu informieren.
7. Der Rat beschließt auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung folgende schulorganisatorische und schulbauliche Maßnahmen für Schulen der Stadt Ahaus:

#### **a. Irena-Sendler-Gesamtschule**

- Die Irena-Sendler-Gesamtschule wird als sechszügige Schule weitergeführt. Mögliche Anmeldeüberhänge in einzelnen Jahren und eine steigende Anzahl von Schulformwechsler\*innen in den Jahrgangsstufen 6 und 7 können in Einzelfällen für eine Mehrklassenbildung sprechen. Die Verwaltung wird beauftragt, im Bedarfsfall eine Mehrklassenbildung in Abstimmung mit der Schulleitung und der oberen Schulaufsichtsbehörde zu prüfen und gegebenenfalls zu beantragen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, einen möglichen Fehlbedarf an Räumen (naturwissenschaftliche Fachräume, Aufenthaltsräume sowie ein Raum für Beratungslehrer\*innen für die Sekundarstufe II) zu prüfen und bei Bedarf zusätzlich in das Schulraumprogramm aufzunehmen.

#### **b. Anne-Frank-Realschule**

- Die Anne-Frank-Realschule wird fünfzünftig weitergeführt. Mögliche Anmeldeüberhänge in einzelnen Jahren und eine steigende Anzahl von Schulformwechsler\*innen in den Jahrgangsstufen 6 und 7 können in Einzelfällen für eine Mehrklassenbildung sprechen. Die Verwaltung wird beauftragt, im Bedarfsfall eine Mehrklassenbildung in Abstimmung mit der Schulleitung und der oberen Schulaufsichtsbehörde zu prüfen und gegebenenfalls zu beantragen.
- Die räumlichen Kapazitäten im unterrichtlichen Bereich der Schule sind ausgeschöpft. Die Verwaltung wird beauftragt, bestehende und im Rahmen der Schulentwicklungsprognose erkennbare Fehlbedarfe an Klassen-, Differenzierungs- und Fachräumen gemeinsam mit der Schulleitung zu ermitteln und bis Ende des Jahres 2019 gemeinsam mit einem detaillierten Maßnahmen- und Zeitplan vorzulegen.
- Zeitnahe Bedarfe für Klassenräume in dem Zeitraum bis zur Fertigstellung zusätzlich erforderlicher Räumlichkeiten für die Schule werden vorübergehend im möglichen Rahmen in nicht benötigten Räumen des Alexander-Hegius-Gymnasiums sichergestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, den erforderlichen Bedarf an Klassenräumen für die Anne-Frank-Realschule während dieser Übergangszeit einerseits und die hierfür verfügbaren Raumkapazitäten am Alexander-Hegius-Gymnasium andererseits in Abstimmung mit beiden Schulleitungen zu ermitteln und eine einvernehmliche zeitnahe Lösung zu suchen.
- Der räumliche Fehlbedarf der Anne-Frank-Realschule im Mensabereich wird im Rahmen des Neubaus der Mensa im Josef-Cardijn-Haus nachgewiesen.

#### **c. Alexander-Hegius-Gymnasium:**

- Das Alexander-Hegius-Gymnasium wird in der Sekundarstufe I vierzünftig weitergeführt.
- Die Raumorganisation im Alexander-Hegius-Gymnasium wird vor dem Hinter-

grund der Veränderungen und Bedarfe des gebundenen Ganztags, der Rückkehr zu G9, der zurückgehenden Schülerzahlen und des veränderten Fachraumbedarfs kritisch überprüft und neu bewertet. Die Verwaltung wird beauftragt, bis Ende 2020 gemeinsam mit der Schulleitung eine Neukonzeption und einen detaillierten Maßnahmen- und Zeitplan vorzulegen.

- Die Anzahl der Klassenräume reicht vor dem Hintergrund der sinkenden Schülerzahlen - auch bei der Rückkehr zu G9 – nach heutiger Betrachtung aus. Der Mehrbedarf an Kurs- und Differenzierungsräumen kann im vorhandenen Raumbestand gedeckt werden. Die Fachräume im naturwissenschaftlichen Zentrum (NTZ) müssen technisch und baulich überarbeitet werden. Zukünftige Anzahl, Lage, Größe und Ausstattung der Fachräume sind bis Ende 2020 von der Verwaltung im Rahmen der Neukonzeption detailliert darzustellen.
- Die fehlende Fläche im Speisebereich wird durch den Neubau der Mensa am Josef-Cardijn-Haus nachgewiesen. Die zurzeit auch als Mensa genutzte Aula im Bestandsgebäude wird nach Fertigstellung der Mensa in ihrer Konzeption und Gestaltung angepasst und umgestaltet. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen im Rahmen der Neukonzeption fertigzustellen.
- Die vorhandenen Schulhofflächen sollen durch eine unmittelbare Anbindung und Nutzung der Freifläche auf dem Grundstück der zukünftigen Mensa im Josef-Cardijn-Haus spürbar erweitert werden. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Außenbereichsplanungen der neuen Mensa in Abstimmung mit der Schulleitung und den Schulgremien einen Vorschlag auszuarbeiten und vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

36	Ja-Stimmen
1	Enthaltung

**11 Begrenzung der Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler an der Pestalozzischule V/2019/1288**

---

Der Rat beschließt bei der Bildung von Eingangsklassen an der Pestalozzischule ab dem Schuljahr 2020/2021 die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler auf 24 Kinder pro Klasse zu begrenzen.

Die Notwendigkeit der Begrenzung der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler aufgrund besonderer Lernbedingungen wird jährlich von der Verwaltung überprüft.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmiger Beschluss

**12 Abfallwirtschaft,**  
**- Betriebsabrechnungsbogen 2018**  
**- Gebührenkalkulation 2020**  
**- Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom**  
**30.11.2012** V/2019/1233

---

Aus dem Fachbereich Tiefbau und Entsorgung erläutert Herr Tenhagen die Ausführungen der Beratungsvorlage.

Fraktionsvorsitzender Haveloh (WGW-Fraktion) spricht den Inhalt und Umfang des Abfallkalenders an. Es werde nicht klar, welche Materialien am Wertstoffhof tatsächlich als Wertstoff abgegeben werden könnten. Es fehle z.B. eine Erklärung, was Altholz sei. Hier sei eine bessere Differenzierung notwendig.

Herr Tenhagen erwähnt, dass der Abfallkalender derzeit überarbeitet werde. Eine Nutzungsordnung solle zudem erlassen werden. Mit der Fa. STENAU werde genau abgestimmt, was als Wertstoff angenommen werden müsse, so dass dann klar sei, wie die Abgrenzung zum kostenpflichtigen Restmüll aussehe.

Ratsherr Homann (UWG-Fraktion) unterstreicht, dass er die Abschaffung der Straßensammlung von Sperrmüll für asozial halte, da es gerade die älteren Menschen treffe, für die mit besonderen Schwierigkeiten behaftet sei, den Sperrmüll zum Wertstoffhof zu bringen.

Ratsherr Eisele (Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen) sagt, dass es wünschenswert gewesen wäre, wenn neben dem Transport von Sperrmüll zum Wertstoffhof, die Abholung durch Anforderung mit einer Karte ein- bis zweimal jährlich geboten würde.

Der Rat der Stadt Ahaus genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2018 (Anlage 01), billigt die Gebührenkalkulation für die öffentliche Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2020 (Anlage 02), und beschließt mit der nachfolgenden Satzung die Abschaffung der Sperrmüll- und Grünschnittsammlungen als Straßensammlungen und den Ausbau des städtischen Wertstoffhofes.

**7. Satzung zur Änderung der**  
**Satzung über die**  
**Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus**  
**vom 30.11.2012**

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW, S. 202), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung;

- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 10 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.);
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW, 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2012 (Amtsblatt für die Stadt Ahaus Nr. 018/2012), zuletzt geändert durch die 6. Satzung vom 20.11.2018 zur Änderung dieser Satzung (Amtsblatt für die Stadt Ahaus vom 22. November 2018, Nr. 17/2018), wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Absatz (2) erhält folgende Fassung:**

„Im Einzelnen erbringt die Stadt Ahaus gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Gestellung der Abfallbehälter (Restmüll-Container, Restmüll-, Bioabfall-, Altpapiergefäße) und Restmüllsäcke.
2. Einsammlung und Transport von Restmüll als Abfall zur Beseitigung.
3. Einsammlung und Transport von Bioabfällen als Abfall zur Verwertung. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen.
4. Einsammlung und Transport von Altpapier (Papier, Pappe, Karton - PPK) als Abfall zur Verwertung, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus PPK handelt.
5. Information und Beratung über die Vermeidung, Sortierung, Getrennthaltung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
6. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
7. Einsammlung und Transport von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
8. Betrieb einer Wertstoff- und Sperrmüllannahmestelle.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll-Container, Restmüll-, Biomüll-, Altpapiergefäße und Restmüllsäcke) und eine getrennte Annahme von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem (Abgabemöglichkeit von Sperrmüll, Altholz und sperrigen Grün- und Gartenabfällen an der Wertstoff- und Sperrmüllannahme-

stelle der Stadt). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 9 - 16 geregelt und werden über den Abfallkalender bekannt gegeben.“

### § 2 Absatz (5) erhält folgende Fassung:

„Das Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten erfolgt nach § 9 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in Verbindung mit § 11 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken. Auf dem Wertstoffhof der Stadt Ahaus sind entsprechende Sammelstellen eingerichtet. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind nach den Gruppen 1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, 2. Kühlgeräte, 3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, 4. Gasentladungslampen und 5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, getrennt zu halten und ordnungsgemäß dem Wertstoffhof zu übergeben, soweit sie nicht anderweitig abfallrechtlich entsorgt oder dem Einzelhandel zurückgegeben werden.“

### § 12 Absatz (8) erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Ahaus gibt die Termine für die Einsammlung von Abfällen, den Standort und die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes und die Standorte der Altglas- und Altkleider-Depotcontainer (Sammelcontainer) über den Abfallkalender rechtzeitig bekannt. Der Abfallkalender wird jährlich per Postwurfsendung an alle Haushalte verschickt und ist zusätzlich am Bürgerbüro der Stadt Ahaus und im Internet unter [www.stadt-ahaus.de](http://www.stadt-ahaus.de) erhältlich.“

### § 15 erhält folgende Fassung:

#### „Wertstoffhof der Stadt Ahaus

Für die Entsorgung von sperrigen von der Stadt Ahaus zugelassenen Abfällen von Anschlussberechtigten und anderen Abfallbesitzern im Gebiet der Stadt Ahaus, die im Rahmen der §§ 2 - 3 dieser Satzung wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können, betreibt die Stadt eine Wertstoff- und Sperrmüllannahmestelle (Wertstoffhof). Die Entsorgung des Sperrmülls und der sperrigen Grün- und Gartenabfälle erfolgt hier im Bringsystem. Lage und Öffnungszeiten der Wertstoff- und Sperrmüllannahmestelle und die Annahmebedingungen werden von der Stadt über den Abfallkalender bekannt gegeben. Den Anweisungen des Personals des Wertstoffhofes ist Folge zu leisten, die Platzordnung mit den Sortiervorgaben ist einzuhalten.“

### § 20 Absatz (6) erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach dem Gefäß, und zwar nach der Art des Abfalls, für die das Gefäß bestimmt ist, nach der Größe und der Anzahl der Abfahrten. Die Abfallgebühr beträgt jährlich:

- a) für die braunen Gefäße oder grauen Gefäße mit braunem Deckel zur Erfassung von organischen Abfällen (**Bioabfallgefäße**) bei 14-tägiger Leerung in den Monaten April bis November und 4-wöchentlicher Leerung in den Monaten Dezember bis März für einen

80 l-Abfallbehälter.....	51,58 €
120 l-Abfallbehälter.....	64,04 €
240 l-Abfallbehälter.....	101,42 €

- b) für die grauen Gefäße zur Erfassung von Restmüll (**Restmüllgefäße**) bei 4-wöchentlicher Leerung für einen

80 l-Abfallbehälter .....	76,53 €
120 l-Abfallbehälter .....	102,00 €



240 I-Abfallbehälter .....	178,40 €
c) für die 1.100 I-Container zur Erfassung von Restmüll ( <b>Restmüllcontainer</b> )	
bei 4-wöchentlicher Leerung .....	799,50 €
bei 14-tägiger Leerung .....	1.523,13 €
bei wöchentlicher Leerung.....	2.970,37 €
bei 2 x wöchentlicher Leerung.....	5.864,80 €“

### **§ 20 Absatz (9) erhält folgende Fassung:**

„Die Gebührensätze unter Absatz 6 b) und c) stellen Einheitsgebühren dar. Hiermit sind folgende Abfallentsorgungsteilleistungen abgegolten: Gestellung der entsprechenden Abfallgefäße für Restmüll und Altpapier; Einsammlung, Beförderung und Entsorgung des Restmülls; Einsammlung, Beförderung und Verwertung des Altpapiers, soweit diese Kosten durch die Altpapierverkaufserlöse nicht gedeckt sind; Inanspruchnahme der Wertstoff- und Sperrmüllannahmestelle; Verwertung bzw. Entsorgung von Grün- und Gartenabfällen (außerhalb der Biotonne), Altholz, Altmetallen und sonstigen sperrigen Abfällen (Sperrmüll) aus Haushalt, Haus- und Kleingärten über den Wertstoffhof; Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, Einsammlung und Entsorgung von verbotswidrigen Ablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet, Abfallberatung und die Leistungen des Kreises nach § 2 Abs. 4 ff.. Übersteigen die Altpapierverkaufserlöse die Kosten der Altpapierentsorgung, fließen diese Mehreinnahmen in die Einheitsgebührenrechnung ein und wirken sich so positiv auf die Restmüllgebühr aus. Auch fließen etwaige Wertstoffverkaufserlöse in die Gebührenkalkulation ein.“

### **Die Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus erhält folgende Fassung:**

„Folgende Auflistung enthält Abfälle, die nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 über die Stadt Ahaus im Rahmen dieser Satzung zu entsorgen sind. (Auflistung der von der Stadt Ahaus zugelassenen haushaltsüblichen Abfälle)

#### **Abfälle für das Altpapiergefäß**

(Papier, Pappe, Karton - PPK -)

Hierunter fallen: (Abfallschlüssel-Nr.: 20 01 01)

Zeitungen und Zeitschriften, Kataloge und Prospekte, Papier- und Schreibblöcke, Hefte, Bücher, Aktenordner aus Pappe, Eierkartons, Wellpappe, Packpapier, Briefumschläge, sowie Pappe und Kartons. Die Stadt Ahaus duldet die Mitbenutzung der Altpapiergefäße für Einweg-Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG).

#### **Abfälle für das Bioabfallgefäß**

(biologisch abbaubare Küchenabfälle und biologisch abbaubare Abfälle aus Garten- und Parkanlagen)

Hierunter fallen: (Abfallschlüssel-Nr.: 20 01 08 und 20 02 01)

Baumschnitt, Blumen, Blumenerde, Eierschalen, Eier, Essensreste, Federn, Fisch- und Fleischreste, Gemüseabfälle, Haare, Heckenschnitt, Holzwolle, Kaffeefilter, Kleintiermist, Küchenpapiertücher, Laub, Lebensmittelreste, Milcherzeugnisse, Moos, Nussschalen, Obstabfälle, Papiertaschentücher, Pflanzen, Rasenschnitt, Salatabfälle, Sägespäne, Sägemehl, Servietten, Teebeutel, Unkraut.

#### **Abfälle für das Restmüllgefäß/den Restmüllcontainer**

(Abfälle, die keiner Wiederverwertung zugeführt werden können.)

Hierunter fallen: (Abfallschlüssel-Nr.: 20 03 01 und 20 03 03)

Abdeckfolien, Asche (kalt), Backpapier, Bürsten, Buntstifte, Cd's, DVD's, Damenbinden, Disketten, Durchschlagpapier, Einmachgläser, Einmalhandschuhe, Einwegrasierer, Feinstrumpfhosen, Fensterglas, Feuerzeuge, Filzstifte, Fotos, Gips, Glühbirnen, Gummi, Hygieneartikel, Käämme, Kaffee- und Teekannen, Kaugummi, Kehrricht, Keramik, Kerzenreste, Klebeband, Klebeetiketten, Kondome, Kosmetiktücher, Kugelschreiber, Kunststoffe, Laminat, Leder, Lumpen, Metalle, Musikkassetten, verschmutztes und beschichtetes Papier, Pergamentpapier, Pinsel, Porzellan, Putzlappen, Q-Tips, Rasierklingen, Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen, Seidenstrümpfe, Speiseöle und Speisefette, Spielzeug, Staubsaugerbeutel, Tampons, Tapeten, Taschentücher, Thermoskannen, Tontöpfe, Trinkgläser, Verbandsmaterial, Videokassetten, Vogelsand, Watte, Zahnbürsten, Zigarettenkippen, Zigarettenasche, Windeln, Wundpflaster.

### **Annahme von sperrigen Abfällen am Wertstoffhof der Stadt Ahaus:**

Hierunter fallen:

Möbel und Möbelteile, Matratzen, Sprungrahmen, Fahrräder, Teppiche und Bodenbeläge, Bilder, Wohnungsdekorationen, Kinderwagen, Bügelbretter, Wäscheständer, Blumenkästen, Gartengeräte, Gartenmöbel, Jalousien und Rollos (Innen), Kleintierkäfige, Koffer, Leitern, Sportgeräte, große Spielzeugteile, Almetalle, soweit nicht über das Restmüllgefäß entsorgbar. Sind von den o.g. Abfällen Altholzteile abgrenzbar, sind diese getrennt vom übrigen gemischten Sperrmüll dem Wertstoffhof zu übergeben.

### **Annahme von Grünschnitt am Wertstoffhof der Stadt Ahaus:**

Hierunter fallen:

Baumschnitt, Strauch- und Astwerk aus Gärten und Kleingärten, soweit nicht über das Bioabfallgefäß entsorgbar.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

### **Abstimmungsergebnis:**

35	Ja-Stimmen
2	Nein-Stimmen

- 13 Abwasserwirtschaft,**  
**- Betriebsabrechnungsbogen 2018**  
**- Gebührenkalkulation 2020**  
**- Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus V/2019/1234**
- 

Aus dem Fachbereich Tiefbau und Entsorgung erläutert Herr Tenhagen die Ausführungen der Beratungsvorlage.

Ratsherr Lambers (SPD-Fraktion) weist auf die Herabsenkung des kalkulatorischen Zinssatzes von 6 auf 5,56 % hin. Die Stadt halte sich hier an die Empfehlung aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Düsseldorf, wogegen die Gemeindeprüfungsanstalt keinerlei Vorgaben zur Höhe der kalkulatorischen Zinsen machen dürfe. Durch die Senkung ergebe sich eine Einsparung von 170.000 €. Er stelle sich die Frage, ob nicht eine Absenkung auf 3 % möglich sei.

Es schließt sich eine kontroverse und lebhafte Diskussion über die Höhe der kalkulatorischen Zinsen an.

Fraktionsvorsitzender Horst (FDP-Fraktion) beantragt das Ende der Aussprache und bittet um Abstimmung.

Mehrheitlich wird diesem Vorschlag zugestimmt, sodass Bürgermeisterin Voß über den Beschlussvorschlag abstimmen lässt.

Der Rat genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2018, billigt die vorgelegte Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2020 und beschließt folgende Satzung:

## **12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der In der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am ..... die folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008, zuletzt geändert durch die 11. Satzung vom 20.11.2018 zur Änderung dieser Satzung (Amtsblatt der Stadt Ahaus vom 22. November 2018, Nr. 17/2018), wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

„Die Gebühr nach Absatz 1 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 2,42 €.“

#### **In § 4 wird Absatz 7 wie folgt angefügt:**

„Für den Abzug von Wasserschwindmengen nach Absatz 5 wird eine Gebühr von jährlich

15,00 € erhoben.“

**§ 5 Absatz 7 erhält folgende Fassung:**

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,40 €, für eine teilversiegelte Fläche i.S.d. Abs. 4 jährlich 0,30 €. Im Falle einer Regelung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung beträgt die Gebühr je Kubikmeter der Einleitung in den Niederschlagswasserkanal jährlich 0,50 €.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

29	Ja-Stimmen
5	Nein-Stimmen
2	Enthaltungen

**14 Gewässerunterhaltung,  
- Gebührenkalkulation 2020  
- Änderung der Satzung der Stadt Ahaus zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW V/2019/1235**

---

Der Rat der Stadt Ahaus billigt die vorgelegte Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 und beschließt folgende Änderungssatzung:

**1. Satzung zur Änderung der Satzung  
zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung  
gem. § 64 LWG NRW**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016

(GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) in der jeweils geltenden Fassung,

- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am ..... diese Satzung beschlossen:

## **Artikel I**

Die Satzung der Stadt Ahaus zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW vom 21.12.2016 (Amtsblatt der Stadt Ahaus vom 23. Dezember 2016, Nr. 023/2016), wird wie folgt geändert:

**§ 1 Absatz 1 letzter Satz wird ersatzlos gestrichen.**

**§ 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Stadt Ahaus legt die in § 1 Absatz 1 genannten Verbandsbeiträge und den sonstigen Aufwand für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf alle Grundstücke im Einzugsgebiet des gesamten Gewässernetzes der Stadt Ahaus um, welches zum Zweck der Gebührenbemessung für das gesamte Gebiet der Stadt Ahaus eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bildet.“

**§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LWG NRW neben den Verbandsbeiträgen zusätzlich:

- den eigenen Aufwand aus der Unterhaltung der fließenden Gewässer,
- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
- den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
- die Kosten für das Gewässerkonzept nach § 74 Abs. 2 LWG NRW.

**§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet des Gewässernetzes der Stadt Ahaus, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im Einzugsgebiet des Gewässernetzes sind alle Grundstücke, von denen aus ein oberirdischer oder unterirdischer Zufluss des Niederschlagswassers des Grundstücks zum Gewässernetz der Stadt Ahaus in direkter oder indirekter Weise erfolgen kann. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässernetz kommt es insofern nicht an; der Zufluss kann sowohl oberirdisch als auch unterirdisch über die sogenannten Wasserfahnen erfolgen. Entscheidend ist dabei nur die Lage des Grundstücks im Einzugsgebiet des Gewässernetzes der Stadt Ahaus.“

**§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf die Grundstücke befinden, die im Einzugsgebiet des Gewässernetzes der Stadt Ahaus liegen.“

**§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

„Für die Gebührenerhebung ermittelt die Stadt anhand von aktuellen digitalen Luftbildern im Wege einer computergesteuerten digitalen Technik die versiegelten und übrigen (unversiegelten) Flächen der betroffenen Grundstücke. Die digitale Luftbildtechnik ermöglicht heute eine

qualifizierte Auswertung der Oberflächenbeschaffenheit des Grundstücks und damit eine exakte Erfassung der Versiegelungsdaten. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage von Plänen und weiteren Unterlagen von den Grundstückseigentümern im Wege der Mitwirkungspflicht einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, werden die versiegelte und die übrige (unversiegelte) Fläche von der Stadt geschätzt. Die Grundstückseigentümer haben jederzeit das Recht, die Datenermittlung selbst vor Ort vorzunehmen und diese Daten der Stadt Ahaus in planerischer Darstellung zur Gebührenveranlagung zur Verfügung zu stellen (Selbstauskunftsverfahren). Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr nach dieser Satzung i.V.m. § 64 Abs. 1 LWG NRW. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.“

**§ 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

„Ändern sich die Grundstücksgröße, die versiegelte und/oder die übrige, nicht versiegelte Fläche des Grundstücks im Bezug zur letzten Gebührenveranlagung, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt anzuzeigen. Die Grundstückseigentümer unterliegen in dieser Hinsicht der Mitwirkungspflicht.“

**§ 6 erhält folgende Fassung:**

„Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Einzugsgebiet des Gewässernetzes der Stadt Ahaus liegen, beträgt:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,029655 €
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,000337 €

**§ 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„Der Jahresbetrag wird insgesamt am 15.08. fällig, wenn der gesamte Jahresbetrag der Gebühren nach dieser Satzung sowie für die Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung und Straßenreinigung zuzüglich des Jahresbetrages der Hunde- und der Grundsteuer 50,00 € nicht übersteigt.“

**§ 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

„Je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. wird der Jahresbetrag fällig, wenn die in Abs. 3 bezeichneten Gebühren und Steuern insgesamt 100,00 € nicht übersteigen.“

**Die Anlage der Satzung (Lageplan) wird ersatzlos gestrichen.**

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmiger Beschluss

---

### 15 Teilnahme am Netzwerk "Nette Toilette" V/2019/1311

Bürgermeisterin Voß erläutert die bisherigen Überlegungen zur Teilnahme am Netzwerk "Nette Toilette", welche von der Ahaus Marketing & Touristik GmbH gemacht worden seien, die schließlich auch das Projekt mit Mitteln aus dem städtischen Haushalt umsetzen würden.

Fraktionsvorsitzender Horst (FDP-Fraktion) hält die monatliche Aufwandsentschädigung von 10 Euro für angemessen. Er macht den Vorschlag, nach einer Probephase von einigen Jahren, zu schauen, ob dieser Betrag ausreichend sei.

Ratsherr Lambers (SPD-Fraktion) fragt nach, ob die öffentliche Toilette an der Wallstraße ohne weiteres wegfallen könne oder ob eine Verpflichtung zum Erhalt bestehe, da sie mit Fördergeldern errichtet worden sei.

Bürgermeisterin Voß sagt zu, diese Frage zu klären und anschließend hierzu eine Rückmeldung zu geben.

Ratsherr Verweyen (CDU-Fraktion) schlägt vor, nicht nur Betriebe mit Schankerlaubnis in die Betrachtung mit aufzunehmen, sondern z.B. auch Eiscafés.

Bürgermeisterin Voß sagt zu, dass auch diese Lokale angesprochen würden.

Der Beschlussentwurf wird um den Vorschlag ergänzt, dass im Jahr 2022 geprüft werde, ob das Projekt erfolgreich laufe und fortgeführt werden solle.

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Tourismus und Digitalisierung die Teilnahme am Netzwerk "Nette Toilette". Das Konzept soll von Ahaus Marketing & Touristik GmbH in Ahaus und den Ortsteilen umgesetzt werden. Nach drei Jahren wird die Verwaltung im Jahr 2022 den Rat über die Erfahrungen mit dem eingeführten System informieren und über die Fortführung entschieden.

Die monatliche Aufwandsentschädigung und die mit der Einführung verbundenen notwendigen finanziellen Mittel werden Ahaus Marketing & Touristik GmbH durch die Stadt Ahaus zur Verfügung gestellt. Der Sperrvermerk vom 07.02.2019 wird aufgehoben.

**Abstimmungsergebnis:**  
einstimmiger Beschluss

Ergänzung zur Niederschrift:

*Da die Zweckbindung für die Fördergelder lange abgelaufen ist, kann die Stadt über den Betrieb der öffentlichen Toilette frei entscheiden.*

---

## 16 Bauleitplanung

### 16.1 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 - Garteneck -;

#### a) Beschluss über die Stellungnahmen

#### b) Satzungsbeschluss V/2018/1053/2

---

Der Rat der Stadt beschließt:

#### a) Beschluss über die Stellungnahmen

Über die Stellungnahmen wird wie folgt beschlossen:

AnregNr	Stellungnahme	Beschluss
201-01	Prüfung der Möglichkeit der Dachbegrünung	Der Anregung, die Möglichkeit der Dachbegrünung zu prüfen, wird gefolgt. Ergänzende Festsetzungen im Bebauungsplan werden nicht getroffen.

212-01	Erweiterung des Randsortiments "Bettwäsche" auf "Bettwaren"	Der Anregung, dass in Text Nr. 1 (2) genannte Randsortiment "Bettwäsche" auf das Randsortiment "Bettwaren" zu erweitern, wird gefolgt.
--------	---	--

## b) Satzungsbeschluss

(1) Auf Grund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 89 (2) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 21. Juli 2018

(GV. NRW. S. 421) i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW.

S. 202) wird die **2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 – Garteneck** - als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

(2) Die von diesem Bebauungsplan erfassten Teile des Bebauungsplans Nr. 64 - Garteneck - werden aufgehoben. Gleiches gilt sinngemäß für die örtlichen Bauvorschriften, die für die von diesem Bebauungsplan erfassten Teile des Bebauungsplans Nr. 64 – Garteneck - gelten.

(3) Der Beschluss über den Bebauungsplan ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

### Abstimmungsergebnis:

einstimmiger Beschluss

## **16.2 Neuaufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans - Windenergie -; Aufstellungsbeschluss** V/2019/1279

---

### *Zusammen beraten mit*

## **20.4 Einrichtung und Betrieb von Windkraftanlagen durch die MEE-Wind GbR; Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 03.11.2019** A/2019/0219

---

Bürgermeisterin Voß erwähnt, dass es neben den Bemühungen der MEE-Wind GbR um eine Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen heute auch eine formlose Bauvoranfrage einer Interessengemeinschaft aus Ahaus-Graes eingereicht worden sei, dort Windkraftanlagen zu errichten.

Ratsherr Eisele (Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen) betont, dass ihm bis heute nichts von einer weiteren Investorengruppe bekannt gewesen sei. Die Fraktion wolle grundsätzlich niemanden einen Vorteil verschaffen, ihr ginge es lediglich um die Umsetzung des Ziels, die Windkraft weiter zu forcieren. Er schlage daher vor, den Beschlussvorschlag dahingehend abzuändern, dass die Verwaltung damit beauftragt werde, nach Möglichkeiten zu suchen, einerseits den Investoren entgegen zu kommen und gleichzeitig den Flächennutzungsplan aufzustellen. Dies solle rechtlich geklärt werden.

Herr Fleige, Leiter des Fachbereichs Stadtplanung, erläutert den Hintergrund für den im Klageverfahren als nicht rechtmäßig festgestellten Flächennutzungsplan für Windenergie. Die Methodik der Planerstellung sei als fehlerbehaftet ermittelt worden. Zudem müssten wohl



größere Flächen für die Windkraft ausgewiesen werden, tendenziell 10 % der vorhandenen Fläche. Durch die Aufstellung des vorgesehenen Flächennutzungsplans entscheide sich der Rat für eine funktionierende Steuerung. So könne man umgehen, dass Flächen, die für die Wohn- oder Gewerbeentwicklung angedacht seien, für Windkraftanlagen genutzt würden, und so nicht mehr für andere Zwecke zur Verfügung ständen. Er weist ebenfalls daraufhin, dass es nicht nur lokale Interessenten für die Errichtung von Windrädern gäbe, sondern auch Anfragen von sonstigen Investoren seien zu berücksichtigen. Er müsse allerdings erwähnen, dass die neuen Flächen auch artenschutzrechtlich betrachtet werden müssten, welches wieder mit erneutem Zeitaufwand einhergehe. Ein Zeitraum von zwei Jahren bis zum Abschluss des Planverfahrens sei schon knapp bemessen.

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) schließt sich den Worten an und appelliert für die Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplans, der ein geordnetes Verfahren mit gleichen Chancen und Maßstäben für alle Investoren biete und voraussichtlich den geringsten Schaden für die Stadt bedeute.

Ratsherr Rudde (CDU-Fraktion) fragt nach den Abstandsregelungen zu Windenergieanlagen. Diese und der Begriff der Siedlung seien neu definiert worden. Er wolle wissen, ob nun die Gefahr bestehe, dass womöglich gar keine neuen Flächen ausgewiesen werden könnten.

Herr Fleige bestätigt, dass an dieser Stelle die Gesetzgebung im Fluss sei. Es werde über einen Abstand von 1000 m zu Siedlungsbereichen, die lediglich aus fünf Häusern bestehen müssten, diskutiert. Aktuell sei noch nicht klar, wie tatsächlich entschieden werde, da es massive Proteste gegen diese angedachte Regelung gebe. Schließlich werde auch über Öffnungsklauseln für die Länder und Kommunen beraten. Daneben gebe es den Abstand von 1.500 m laut Landesentwicklungsplan, der als Grundsatz formuliert sei und der Abwägung unterliege.

Ratsherr Eisele (Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen) fragt, ob das notwendige artenschutzrechtliche Gutachten parallel zur Flächennutzungsplanaufstellung laufen könne. Er befürchte, dass sich das Verfahren dann sogar auf drei Jahre erstrecken könne. Er sehe es als notwendig an, trotzdem Sonderzonen auszuweisen, um Investoren Möglichkeiten zu bieten.

Ratsherr Wittenbrink (CDU-Fraktion) erwartet, dass die Verwaltung nähere Auskünfte zur möglichen Dauer des Verfahrens ermitteln solle.

Herr Fleige zeigt die Möglichkeit auf, dass gegebenenfalls bereits im laufenden Planungsverfahren das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung von Windenergieanlagen erteilt werden dürfe, wenn die Rahmenregelungen festgezurt seien. Ziel sei es, im Frühjahr 2020 die frühzeitige Beteiligung zu starten. Die Verwaltung werde zum Kreis Borken, der unteren Landschaftsbehörde, natürlich vorab Kontakt aufzunehmen, um Details zu besprechen.

Bürgermeisterin Voß lässt zunächst über den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen mit der Änderung, dass dieser für alle möglichen Investoren gelte, abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

1	Ja-Stimme
32	Nein-Stimmen
3	Enthaltungen

Anschließend lässt sie über den Aufstellungsbeschluss gemäß des Beschlussvorschlags abstimmen.

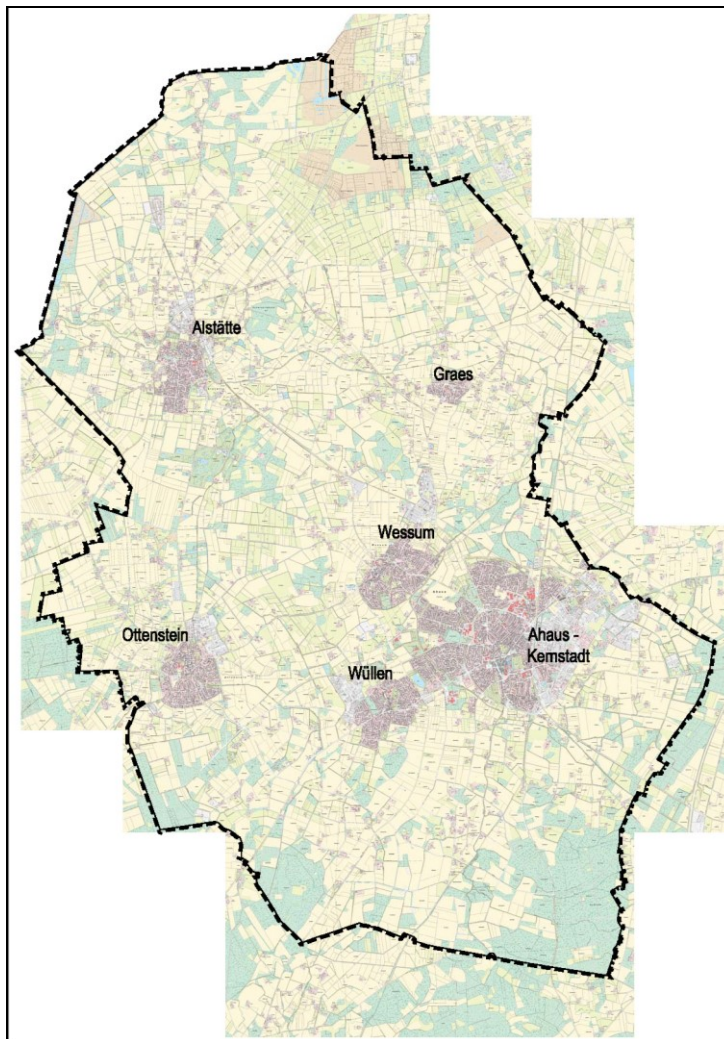
Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr:

1. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan – Windenergie – wird neu aufgestellt. Gegenstand der Planung ist die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung mit den Rechtswirkungen des § 35 (3) Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet).

Das Plangebiet umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Ahaus. Die räumlichen Grenzen des Plangebiets sind in dem nachfolgenden Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, als Grundlage für die Neuaufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans – Windenergie – das Plankonzept zur Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung mit den Rechtswirkungen des § 35 (3) Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan zu überarbeiten.

Abbildung 1: Lageplan



Quelle: Kreis Borken, ABK, eigene Darstellung



Grenze des Sachlichen Teilflächennutzungsplans – Windenergie –gem. Aufstellungsbeschluss

**Abstimmungsergebnis:**

35	Ja-Stimmen
1	Enthaltung

### **16.3 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 - Generationenhof Schorlemer Straße -; Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss V/2015/0341/7**

---

Vor Beginn der Beratung erklärt sich Ratsfrau Woltering (CDU-Fraktion) für befangen und verlässt den Ratssaal.

Herr Fleige erläutert die Ausführungen der Beratungsvorlage und erklärt, wie es in den vergangenen Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr zur missverständlichen Anzahl an Wohneinheiten gekommen sei. Im Ergebnis beabsichtige der Investor 24 Wohnungen zu errichten.

Fraktionsvorsitzender Horst (FDP-Fraktion) macht deutlich, dass die Anzahl von 24 Wohneinheiten an der Schorlemerstraße nicht akzeptabel sei. Es sei in den vergangenen Jahren häufig über die Anzahl der Wohneinheiten diskutiert worden. Auch nach Gesprächen mit den Anwohnern habe man sich letztendlich auf maximal 21 Wohneinheiten plus eine Gästewohnung geeinigt.

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) bestätigt, dass den Anwohnern die Anzahl von 22 Wohneinheiten genannt worden sei. Hier stehe man im Wort und müsse die Aussage als fix ansehen.

Fraktionsvorsitzender Dönnebrink (SPD-Fraktion) sieht zudem die Ein- und Ausfahrt zur Schorlemer Straße kritisch. Auch die Höhen des Baukörpers seien innerhalb eines durchweg zweigeschossigen Baugebiets problematisch.

Bürgermeisterin Voß weist daraufhin, dass in Ahaus grundsätzlich Wohnraum benötigt werde. Dies betreffe auch kleinere Wohnungen. Durch die Anzahl der Wohnungen ändere sich der Baukörper nicht, so dass es aus ihrer Sicht unerheblich sei, ob 22 oder 24 Wohnungen eingerichtet würden.

Bürgermeisterin Voß lässt zunächst über den unveränderten Beschlussvorschlag der Beratungsvorlage abstimmen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

1	Ja-Stimme
30	Nein-Stimmen
3	Enthaltungen

Im Anschluss lässt sie über die verringerte Anzahl der Wohneinheiten, d.h. 22 Wohneinheiten, abstimmen.

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 – Generationenhof Schorlemer Straße - wird mit der Begründung mit der Änderung gebilligt, dass nicht 24, sondern 22 Wohneinheiten geschaffen werden, und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

26	Ja-Stimmen
5	Nein-Stimmen
3	Enthaltungen

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr die Erneuerung der Parkplatzanlage am Sportplatz in Wessum.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmiger Beschluss

**18 Neugestaltung Dorfplatz Wessum** V/2019/1259

---

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt Ah- aus den vorgestellten Plänen zuzustimmen. Die Verwaltung wird beauftragt in Zusammenarbeit mit dem Bürgerschützenverein Wessum e.V. einen entsprechenden Förderantrag zu stellen und Mittel im Haushalt 2020 einzuplanen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmiger Beschluss

**19 Fortschreibung des Wirtschaftswegekonzeptes  
Förderung einer nachhaltigen Modernisierung ländlicher Infrastruktur**  
V/2019/1303

---

Der Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beauftragt die Verwaltung mit der Fortschreibung des Wirtschaftswegekonzeptes.

Auf der Grundlage eines anerkannten ländlichen Wegenetzkonzeptes sollen die ersten Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Modernisierung der Wirtschaftswege für das kommende Haushaltsjahr beantragt werden.

Die notwendigen Haushaltsmittel und voraussichtlichen Zuwendungen werden für das Jahr 2020 eingeplant.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmiger Beschluss

**20 Anträge der Fraktionen**

---

**20.1 Einrichtung einer Tempo-30-Zone in Alstätte;  
Antrag der UWG-Fraktion vom 28.10.2019 A/2019/0216**

---

Ratsfrau Hejink (UWG-Fraktion) erläutert den eingereichten Antrag der Fraktion auf Reduzierung der Geschwindigkeit an der Münsterstraße in Alstätte.

Bürgermeisterin Voß lässt über die Verweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr abstimmen.

Der Rat beschließt, die Beratung des Antrags in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr zu verweisen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmiger Beschluss

**20.3 Leichte Sprache auf der Homepage und in der Stadtverwaltung Ahaus;**

**Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 03.11.2019**

A/2019/0218

---

Ratsherr Eisele (Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen) erläutert den Antrag der Fraktion und schlägt vor, den Antrag in den Fachausschuss zu verweisen.

Ratsherr Benölken (CDU-Fraktion) weist auf die vorangeschrittene Uhrzeit hin und beantragt, die Sitzung zu beenden.

Hierüber lässt Bürgermeisterin Voß abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

18	Ja-Stimmen
10	Nein-Stimmen
4	Enthaltungen

Damit beendet Bürgermeisterin Voß die Sitzung und weist darauf hin, dass geprüft werde, welche Entscheidungen, die heute nicht mehr hätten getroffen werden können, im Wege der Dringlichkeitsentscheidung eingeholt werden müssten.

gez. **Karola Voß**  
Vorsitzende

gez. **Doris Zevenbergen**  
Schriftführerin